

## S a t z u n g

über die Änderung der Festsetzungen zum Bebauungsplan für das Baugebiet "Taubenloch", genehmigt durch das Landratsamt Sinsheim am 28. Mai 1968.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341) in Verbindung mit dem § 4 der GO für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Gesetzblatt Seite 129) hat der Gemeinderat am 16. Oktober 1969 die Änderung der Festsetzungen zum Bebauungsplan für das Gebiet "Taubenloch" vom 1. Dezember 1967 beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

§ 2 Abs. 9 der Festsetzungen wird wie folgt neu gefaßt:  
Die Dachneigung muß zwischen 20° und 30° betragen.

§ 2 Abs. 10 der Festsetzungen wird wie folgt neu gefaßt:  
Dachgaupen sind unzulässig, Kniestöcke bis max. 0,30 m sind zulässig.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung inkraft.

Bad Rappenau, den 17. Okt. 1969

Der Bürgermeister:

